



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Würzburg

Besuch vom 22. September 2020

Az.: 23I-BY/I/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Besonders gesicherter Haftraum.....	4
1	Einsicht in den Toilettenbereich	4
2	Ausstattung	4
II	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	5
III	Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten.....	5
IV	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	5
E	Weiterer Vorschlag	6
	Anklopfen.....	6
F	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. September 2020 die Justizvollzugsanstalt Würzburg. Der Schwerpunkt des Besuchs lag auf dem Männervollzug, weshalb sich die Ausführungen auf diesen beziehen.

Die Einrichtung ist zuständig für den Vollzug von Straftat an männlichen erwachsenen Gefangenen im Erst- und Regelvollzug sowie für den Vollzug von Untersuchungshaft. Sie verfügt über insgesamt 500 Haftplätze für erwachsene Männer. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren davon 430 Haftplätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie zwei Wochen zuvor im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf.

Anschließend besichtigte sie die Zugangsabteilung mit Kammer, die psychiatrische Abteilung, die Krankenabteilung, besonders gesicherte Hafträume und Arresträume, die Duschen, mehrere Einzel- und Gemeinschaftshafträume, die Besuchsräumlichkeiten, die Turnhalle sowie das Außengelände für die Freistunden.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Mitglied der Gefangenenmitverantwortung, einem Arzt, dem Sozialdienst, der Seelsorge und einem Mitglied des Personalrats. Die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Nach Angabe der Anstaltsleitung gab es in der Justizvollzugsanstalt Würzburg bisher keine Covid-19-Erkrankung unter den Gefangenen oder dem Personal. Zum Zeitpunkt des Besuchs wurden aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in der Stadt Würzburg für einen Zeitraum von vierzehn Tagen wieder strengere Regelungen eingeführt. Etwa waren für diesen Zeitraum Besuche anstatt von zwei Personen nur noch von einer Person, gegebenenfalls in Begleitung eines Kindes unter 14 Jahren, möglich.

Für die beschränkte Gewährung von Gefangenenbesuchen wird eine undurchlässige Trennvorrichtung verwendet. Anstaltsbesuche sonstiger externer Personen werden auf den zwingend notwendigen Umfang beschränkt. Anstaltsfremde Personen werden vor dem Betreten der Justizvollzugsanstalt befragt (Selbstauskunft). Zudem wird die Temperatur der Personen gemessen.

Neu zugeführte Gefangene werden für einen Zeitraum von 14 Tagen in der Zugangsabteilung isoliert. Im Anschluss werden die Gefangenen auf das Coronavirus getestet. In der Zeit der Absonderung haben die Gefangenen der Zugangsabteilung eine Stunde Hofgang, wobei sie 1,5 m Abstand voneinander halten und eine Mundnasenschutzmaske tragen müssen. Nach Ausführungen zu Gerichtsverhandlungen wird in der Regel keine weitere Quarantäne verhängt, da die Gefangenen von der Polizei unter allen gebotenen Vorsichtsmaßnahmen und ohne Kontakt zu anderen Personen eskortiert werden.

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurden bis auf Weiteres ausgesetzt. Im offenen Vollzug werden seit Ende Juni wieder Ausgang und Urlaub aus der Haft gewährt, diese waren vorher gleichlaufend mit dem geschlossenen Vollzug ausgesetzt worden.

Bis auf Weiteres wird den Gefangenen zudem kostenfreier Fernsehempfang gestattet. Auch werden von der Einrichtung Ausgleichszahlungen vorgenommen, sofern aufgrund der Corona-Pandemie Gefangene ihren Arbeitsplatz in den Eigen- und Unternehmerbetrieben verlieren oder nur reduzierte Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen. Der Sportbetrieb ist nach einer knapp dreiwöchigen Aussetzung zur Hochphase der Corona-Pandemie eingeschränkt wieder möglich. Die Sportgruppenstärke wurde allerdings reduziert.

Die Gefangenen wurden durch Aushänge und die Gremien der Gefangenenmitverantwortung über Maßnahmen im Hinblick auf die Eindämmung des Coronavirus informiert.

Zum Ausgleich der Corona-Besuchseinschränkungen wird den Gefangenen nun gestattet, zwei Mal im Monat für 20 Minuten zu telefonieren. Dies wird von den Gefangenen und auch der Einrichtungsleitung sehr positiv bewertet. Probleme, insbesondere in Hinblick auf Sicherheit und Organisation, seien nach Aussage der Einrichtungsleitung dadurch nicht entstanden, weshalb die Regelung auch in Zukunft beibehalten werden könnte. Auch die Nationale Stelle spricht sich für die Beibehaltung der Telefonregelung auch nach Überwindung der Corona-Pandemie aus.

C Positive Beobachtungen

Begrüßt wird, dass die Justizvollzugsanstalt Würzburg über eine Videodolmetscheranlage verfügt. Dies ermöglicht bei Sprachproblemen, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache zu informieren und ihnen zugleich auch eine Rückfragemöglichkeit zu bieten.

Dass es in den letzten zwei Jahren zu keiner Fixierung kommen musste und man sich mit alternativen, milderer Maßnahmen behelfen konnte, wird begrüßt.

Zudem werden die Sauberkeit sowie die helle und freundliche Gestaltung der Anstalt positiv hervorgehoben.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Besonders gesicherter Haftraum

1 Einsicht in den Toilettenbereich

Die Justizvollzugsanstalt verfügt in der psychiatrischen Abteilung über vier besonders gesicherte Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, die durch Kameras vollständig einsehbar sind. Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre.

Der Intimbereich soll grundsätzlich geschützt werden, beispielsweise durch die Verpixelung des Kamerabildes im Toilettenbereich. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt.

2 Ausstattung

Zwei der besonders gesicherten Hafträume waren lediglich mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

II Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Würzburg durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen. Hier wird die Menschenwürde der Betroffenen in der Weise geschont, dass sie nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt stehen.

III Umgang mit vertraulichen medizinischen Daten

Infektionskrankheiten, wie HIV oder Hepatitis C, werden in der Justizvollzugsanstalt Würzburg, wie auch in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern in den Gefangenenakten durch den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“ vermerkt.

Bei medizinischen Informationen handelt es sich um vertrauliche persönliche Daten der Gefangenen, die auch als solche zu behandeln sind. Deswegen sollen solche Informationen ausschließlich in der medizinischen Dokumentation festgehalten werden. Dies wird in einigen Bundesländern auch dementsprechend gehandhabt.

Ein solcher Vermerk wäre lediglich gerechtfertigt, wenn ein begründetes Informationsinteresse seitens der Bediensteten bestünde. Dies wäre anzunehmen, wenn sich die Bediensteten nicht auf eine andere Weise vor Ansteckungen schützen könnten. Da die Bediensteten grundsätzlich dazu angehalten sind, den Kontakt mit Blut oder sonstigen Körperflüssigkeiten der Gefangenen zu vermeiden, um jegliches Infektionsrisiko zu umgehen, hält die Nationale Stelle den Vermerk in den Gefangenenakten für nicht notwendig. Dies bestätigt die Praxis in anderen Bundesländern.

Es wird daher empfohlen, den Hinweis „Blutkontakt vermeiden“ nicht in die Gefangenenakten aufzunehmen und bereits bestehende Hinweise in den Gefangenenakten bayerischer Justizvollzugsanstalten zu entfernen.

IV Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des medizinischen Dienstes sowie des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung des Allgemeinen Vollzugsdienstes kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³ Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle

¹ BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

² BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./, Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

³ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

festgestellt, wie zum Beispiel die vorherige Verabreichung eines Markers. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

E Weiterer Vorschlag

Anklopfen

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte ausreichend geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete durch Anklopfen an die Haftraumtüren vor dem Eintreten in geeigneter Weise bemerkbar machen.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 11. November 2020